OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700869/2/ER

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M A-S, W, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 2. Dezember 2020, GZ: VStV/920301324165/2020, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Dezember 2020, VStV/920301324165/2020, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage, 9 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 05.07.2020, 02:00 Uhr
Ort: S, P, Bereich vor dem Lokal ‚A'
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben im Zuge der Sachverhaltsaufnahme betreffend einer Lärmerregung im Lokal ‚Amigo' mit dem Beamten mit lautstarker Stimme geschrien und ihr Verhalten trotz Abmahnung nicht eingestellt."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der Bf lediglich laut gesprochen habe, wobei die Gesamtsituation einzubeziehen sei. Es hätten sich vor Ort zahlreiche Personen aufgehalten, und der Lärmpegel sei sehr hoch gewesen. Der Bf habe weder gestikuliert noch Beamte beschimpft. Er sei den Beamten auch nicht nahe gekommen oder habe durch seine Körpersprache zum Ausdruck gebracht, dass er vermeintliches Unrecht abwehren hätte wollen. Der Anzeige sei nichts Diesbezügliches zu entnehmen. Ferner sei der Bf wegen seines darauffolgenden Verhaltens, das schließlich zur Festnahme geführt habe, beim LG Steyr nach §§ 270, 84 StGB verurteilt worden, weshalb dieses verwaltungsstrafrechtlich gemäß § 85 SPG nicht mehr relevant sei.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2021, eingelangt am 11. Jänner 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 5. Juli 2020 traf um 01:39 Uhr die Streife „Stadtplatz 1" wegen einer angezeigten Lärmerregung beim Lokal „A" in S, P ein. In der Folge wurde der Bf, der der Besitzer dieses Lokals ist, außerhalb des Lokals angetroffen und öffnete den Beamten das Lokal. Außerhalb des Lokals befanden sich rund 50 Personen. Bei der darauffolgenden Sachverhaltsabklärung zeigte sich der Bf gegenüber den beiden Beamten der Streife „Stadtplatz 1" emotional, und er wurde – nachdem er

zu schreien begonnen hatte – abgemahnt. Der Bf stellte sein Verhalten jedoch nicht ein.

In weiterer Folge traf die Streife „Stadtplatz 2“ am Vorfallsort ein. Daraufhin nahm ein Beamter der zweiten Streife mit dem Bf neuerlich Kontakt auf und führte mit ihm zunächst ein normales Gespräch. In der Folge begann der Bf mit dem Beamten der zweiten Streife zu schreien und wurde von diesem wegen aggressiven Verhaltens abgemahnt und aufgefordert, sein Verhalten einzustellen. Dieser Aufforderung kam der Bf zögerlich nach. Dieser Beamte der zweiten Streife erstattete die verfahrensgegenständliche Anzeige. Die Tatzeit wurde in der Anzeige mit 05.07.2020, 02:00:00 Uhr angegeben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige und dem Einvernahmeprotokoll des anzeigenden Beamten über seine Befragung vor der belangten Behörde.

III. Die maßgebliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes lautet wie folgt:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im ggst Fall nahmen zwei unterschiedliche Organe, die unterschiedlichen Streifen angehörten, mit dem Bf Kontakt auf. Die erste Amtshandlung fand ihren Anfang um 01:39 Uhr und wurde von der ersten Streife durchgeführt. Nach dem späteren Eintreffen der zweiten Streife wurde mit dem Bf neuerlich Kontakt aufgenommen, und zwar durch einen Beamten der zweiten Streife, mit dem der Bf zunächst ein normales Gespräch geführt hat. Erst der Beamte der zweiten Streife erstattete in der Folge die ggst Anzeige, in der er als Tatzeit 02:00:00 Uhr angab. Aus dieser Zeitangabe, die auch im angefochtenen Straferkenntnis übernommen worden ist, ist ersichtlich, dass lediglich die zweite Amtshandlung mit dem Bf Gegenstand des angefochtenen Straferkenntnisses ist, zumal die erste, die nicht vom anzeigenden Beamten geführt wurde, ihren Anfang bereits kurz nach

01:39 Uhr nahm. Der Kontakt des Bf mit dem ersten Beamten ist sohin nicht Gegenstand des angefochtenen Straferkenntnisses, was sich auch aus dem Wortlaut des Spruchs ergibt, wonach der Bf mit *dem* Beamten zum vorgeworfenen Zeitpunkt geschrien habe.

IV.2. Der Beamte der zweiten Streife führte sowohl in der Anzeige als auch in seiner Einvernahme vor der belangten Behörde aus, dass der Bf der Aufforderung im Rahmen der Abmahnung – wenn auch zögerlich – nachgekommen sei.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 82 Abs 1 SPG erfordert, dass eine Person, die sich gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, zuerst angemahnt werden muss und sich weiterhin aggressiv verhält.

Zumal der Bf aber nach Abmahnung durch den Beamten sein Verhalten – wenn auch nur zögerlich – angepasst hat, hat er den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht erfüllt.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Zumal der Bf nach Abmahnung durch den Beamten – wenn auch nur zögerlich – von seinem aggressiven Verhalten abgelassen hat, hat er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht begangen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter